

Allgemeine Vertragsbedingungen –Tagungen/Kongresse

Messe Erfurt GmbH, Stand August 2022

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen zwischen der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „MEF“ genannt) und ihren Kunden. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsräumen und/ -flächen für Tagungen und Kongresse sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen einschließlich der Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Kunde im Sinne dieser AVB ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, die die oben genannten Leistungen in Anspruch nimmt. Diese AVB gelten gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse solange sie nicht durch eine neuere Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern sie von der MEF nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten die Option für den Vertragsabschluss offen. Sie werden befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2 Der Abschluss des Vertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die MEF eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung eines Angebots an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn dieser ein Exemplar unterschreibt, dieses innerhalb der bezeichneten Reservierungsfrist an die MEF übermittelt und anschließend eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

2.3 Werden nach Abschluss des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als Email oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündliche getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Vertragspartner, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner sind die MEF und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Führt der Kunde die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der MEF offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume/-flächen ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MEF. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch die MEF verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

3.2 Der Kunde hat der MEF vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der MEF die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (M-VStättVO) wahrnimmt.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2 Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der MEF und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.3 Die von der MEF für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

5. Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der MEF unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der MEF verpflichtet.

5.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der MEF anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6. Bewirtschaftung, Warenvertrieb

6.1 Die Serviceleistungen, insbesondere im Bereich Wasser- und Elektroinstallation müssen über den jeweiligen Servicepartner der MEF bestellt werden. Andere Leistungen sind über die MEF zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der MEF.

6.2 Das Aufstellen von Automaten aller Art ist Sache der MEF. Sie kann das Aufstellen von Automaten nach besonderer Vereinbarung dem Veranstalter übertragen.

6.3 Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt der MEF. Die Benutzung der vorhandenen Toilettenanlagen ist im Nutzungsentgelt enthalten. Gewünschter Sanitärdienst während der Veranstaltung wird extra berechnet. Bei Veranstaltungen, bei denen sich das Publikum erfahrungsgemäß längere Zeit vor der Einlassphase vor der Veranstaltungsstätte aufhält, ist der Veranstalter verpflichtet, mobile Toiletteneinrichtungen in ausreichender Anzahl auf seine Kosten aufstellen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn eine entsprechende Anweisung von der zuständigen Ordnungsbehörde kommt.

7. Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Abhängig von den Angaben des Kunden zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die in den Vertrag selbst aufgenommen oder als Anlage dem Vertrag beigefügt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die MEF berechtigt die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

7.3 Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind nach Rechnungsstellung alle Zahlungen durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der MEF zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die MEF berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 Absatz 2 BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 Absatz 5 BGB). Gegenüber natürlichen Personen ist die MEF berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 Absatz 1 BGB).

7.4 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnisses ist die MEF berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen vom Kunden zu verlangen.

8. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgabe

8.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und

mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die MEF kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Kunden verlangen.

8.2 Für beauftragte Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleinige Pflicht des Kunden.

9. Gastronomie

9.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung ist ausschließlich Sache der MEF und des von ihr autorisierten Gastronomiepartners.

9.2 Das Einbringen, der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Kunden oder seine Besucher ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MEF und bedingen eine angemessene Gastronomieabläufe.

10. Werbung für die Veranstaltung, Bildaufnahmen

10.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hält die MEF unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

10.2 Die MEF hat, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht, das Recht Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation für Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

10.3 Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von der MEF abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird. Das Ab- oder Verdecken oder die sonstige Beeinträchtigung bestehender Eigen- oder Fremdwerbung ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der MEF.

11. Haftung des Vertragspartners, Versicherung

11.1 Die Haftung des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Kunden, die mit Zustimmung der MEF selbst oder über beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen und Aufbauten in die Veranstaltungsräume und -flächen einbringen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

11.3 Die MEF ist im Fall von Ziffer 11.2 berechtigt, vom Kunden den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach-, Sachfolge- und Personenschäden mit Deckungssummen von bis zu zwei Millionen Euro zu verlangen.

12. Haftung der MEF

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der MEF auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der MEF bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

12.2 Die MEF übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

12.3 Die MEF haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der MEF erleidet oder wenn die MEF ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der MEF auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

12.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die MEF zu vertreten, haftet die MEF abweichend von Ziffer 11.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit

beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der MEF für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der MEF.

13. Stornierung, Rücktritt, Absage

13.1 Führt der Kunde aus einem von der MEF nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40%
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 70%
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90%

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der MEF eingegangen sein. Ist der MEF ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Kunden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

13.2 Gelingt es der MEF, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 13.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

13.3 Die MEF ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden
- b. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der MEF wesentlich geändert wird
- c. eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume an einen Dritten ohne Zustimmung der MEF erfolgt
- d. der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e. für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Kunden verstoßen wird
- g. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

13.4 Macht die MEF von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.3 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

13.5 Die MEF ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

13.6 Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum der Veranstaltungsdurchführung einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Vertragsparteien sind unabhängig davon berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Freistaates Thüringen oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – zu verzichten.

14. Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage

vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

14.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

14.3 Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

14.4 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 14.3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der MEF einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

14.5 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

14.6 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der MEF liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

15. Geheimhaltung

15.1 Soweit die Vertragspartner vertrauliche Informationen - gleich welcher Art - austauschen oder einem Vertragspartner aus dem Bereich des anderen Vertragspartners bekannt werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen.

15.2 Es gelten neben den vereinbarten Vertragskonditionen nur die Informationen als vertraulich, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder die von den Branchen der Vertragspartner allgemein als vertraulich angesehen werden oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes sind.

15.3 Die Vertragspartner treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der sich in ihrem jeweiligen Besitz befindlichen Daten und vertraulichen Informationen durch Dritte zu verhindern. Arbeitnehmer und beauftragte Dritte der Vertragspartner, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen bekommen können oder müssen, sind in geeigneter Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind nur Informationen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einem Vertragspartner (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen, und Behörden) offengelegt werden müssen.

Bei verpflichtender Offenlegung ist diese auf das qualitativ und quantitativ geringstmögliche Maß zu beschränken. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn die Kenntnisnahme vertraulicher Informationen durch Dritte erfolgt oder zu erwarten ist, damit die Vertragspartner diese Kenntnisnahme verhindern oder begrenzen und drohenden Schaden abwenden können.

15.4 Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner nach deren Aufforderung unverzüglich sämtliche Unterlagen und vertraulichen Informationen, die sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, herausgeben bzw. unwiderruflich löschen. Die Löschung ist dem anfordernden Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vertrauliche Informationen, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Vertrauliche Informationen, die Abrechnungs- oder Beweiszwecken dienen, dürfen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist der entsprechenden Ansprüche sicher und vor Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und sind dann unverzüglich zu vernichten.

15.5 Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über die Beendigung der in der Veranstaltung hinaus für die Dauer von fünf (5)

Jahren fort.

15.6 Alle Informationen, insbesondere die vertraulichen Informationen bleiben geistiges Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch deren Überlassung, deren Kenntnisaufnahme oder durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt.

16. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

16.1 Die MEF überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an die MEF übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

16.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der MEF zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die MEF die Daten des Vertragspartners zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

16.3 Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können bei sicherheitsrelevanten Veranstaltungen den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

16.4 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der MEF ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Vertragspartners durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

16.5 Die MEF verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

16.6 Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die MEF auf einen entsprechenden Widerspruch hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an datenschutz@messe-erfurt.de oder telefonisch gerichtet werden an: 0361-400-1000. Weitergehende Datenschutzhinweise nebst Belehrung über ihre betroffenen Rechte finden Sie unter <https://www.messe-erfurt.de/datenschutz/>. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die MEF über ihn gespeichert hat.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der MEF nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MEF anerkannt sind.

17.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Erfurt als Gerichtsstand vereinbart.

17.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der Sicherheitsbestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.